



Reglement über die Mehrwertabgabe

Erläuterungen

Gemäss Art. 142 BauG entrichten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwertes gelangen, nach Massgabe des BauG und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen eine Mehrwertabgabe. Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land in eine Bauzone (Einzonung) zwingend eine Mehrwertabgabe erhoben. Die Gemeinden können darüber hinaus bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung) oder bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung) eine Mehrwertabgabe erheben. Gemäss Art. 142b BauG beträgt der Mehrwert bei Einzonungen mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent des Mehrwertes. Wenn die Gemeinde bei Einzonungen mehr als 20 % und / oder auch bei Auf- oder Umzonungen einen Mehrwert abschöpfen will, ist ein Reglement zu erlassen. Der Gemeinderat hat sich dazu entschieden. Weiter soll Land nach der Einzonung auch möglichst zeitnah bebaut werden. Um dies sicherzustellen wurde eine Erhöhung der Mehrwertabgabe nach einer bestimmten Zeit vorgesehen. Die Mittel, welche durch die Abgaben generiert werden, können nur im Rahmen von Art. 5 RPG verwendet werden.

Bereits bisher erfolgte gemäss den Richtlinien zur Abgeltung des Planungsausgleichs vom 16. Februar 2004 eine Mehrwertabgabe von 30 % des Mehrwertes. Das vorliegende Reglement über die Mehrwertabgabe ersetzt die Richtlinien zur Abgeltung des Planungsausgleichs vom 16. Februar 2004.

15. Oktober 2018